

Amendment of the Anti-Monopoly Act of Japan

Shuichi Sugahisa, Tokyo *

- I. Introduction
- II. Summary of the Present AMA
- III. The Development of the AMA until the 1990s
- IV. Background Leading to the 2005 Amended Act and Its Main Features
 1. Revision of the Surcharge System
 2. Introduction of a Leniency Program
- V. Remaining Issues to be Discussed

[p. 208 – p. 218]

SUMMARY

The Anti-Monopoly Act (AMA), which is Japan's competition law, was enacted in 1947. Until the 1960s, industrial policy, aiming at strengthening the "international competitiveness" of Japanese manufacturers by way of "reorganizing industry" and other discretionary measures, had priority over competition policy. To strengthen the effectiveness of the prohibition of cartels the AMA was amended in 1977 by introducing a surcharge system against price cartels and cartels imposing quantitative restrictions.

Especially since the 1990s, a series of amendments has been added to the AMA, which have consequently been strictly and actively enforced and applied by the Japan Fair Trade Commission (JFTC), and an expansion of the organization of the JFTC was carried out. Yet the JFTC has still been uncovering many cartels and bid-riggings; moreover, these included numerous well-known and representative Japanese firms, and a number of the enterprises were even found to have been engaged in unlawful conduct repeatedly. The recent 2005 amendment to the AMA is therefore concentrating on the improvement of the surcharge system, which is the core sanction measure against hard-core cartels in Japan, and the introduction of a leniency program.

However, there has been strong opposition to the amendments from business circles and, as a consequence to this opposition, the AMA will be subject to further reviews

* This paper is written based on the personal views of the author and does not represent the opinions of the JFTC or other organizations.

within the next two years, wherein the relation between the surcharge system and criminal penalties, the appropriate hearing procedures and the appropriate regulations on unfair trade practices are expected to be the most important issues.

ZUSAMMENFASSUNG

Am 20. April 2005 stimmte das japanische Parlament einem Gesetzesentwurf zur Teilnovellierung des Antimonopolgesetzes zu, die Anfang 2006 in Kraft treten wird.

Als wettbewerbswidrig verboten sind Verhaltensweisen wie Monopolisierung, unbillige Handelsbeschränkungen (Kartelle), unfaire Handelspraktiken und gewisse Verhaltensweisen von Handelsvereinigungen. Zu den unfairen Handelspraktiken gehören etwa der Boykott, ungerechte Verkäufe zu Niedrigpreisen und der Mißbrauch einer dominierenden Verhandlungsposition.

Deckt die FTC bei ihren Nachforschungen verbotene Verhaltensweisen auf, so kann sie Empfehlungen aussprechen (eine vorläufige Entscheidung), in denen sie die jeweiligen Unternehmen oder Handelsvereinigungen anweist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Betroffenen diese Empfehlungen akzeptieren, entscheidet die FTC entsprechend ihrer Empfehlung. Falls nicht, leitet sie eine Anhörung ein, in der die Betroffenen Gegenargumente vorbringen können. Darauf aufbauend trifft die Wettbewerbskommission dann ihre Entscheidung. Dagegen können die Betroffenen wiederum vor dem Obergericht Tokyo auf Aufhebung der Entscheidung klagen.

Es gibt drei Kategorien von Sanktionen bei Verletzung des Antimonopolgesetzes: administrative Maßnahmen (wie Unterlassungsanordnungen oder die Anordnung, eine Mehrerlösabschöpfung zu bezahlen), Strafmaßnahmen bei schweren Verletzungen des Antimonopolgesetzes und Zivilmaßnahmen (Schadensersatz- oder Unterlassungsklagen der durch das wettbewerbswidrige Verhalten Benachteiligten). In Japan ist das 1977 eingeführte System der Mehrerlösabschöpfung eine zentrale Verwaltungsmaßnahme zur Sanktionierung von Hardcore-Kartellen. Es verhindert, daß wettbewerbswidrig Handelnde ihre durch das verbotene Verhalten erzielten Gewinne behalten. Die Mehrerlösabschöpfung wird mittels fester Prozentsätze errechnet und ist an das Finanzministerium zu zahlen.

Seit den neunziger Jahren ist die Zahl der Wettbewerbsverletzungen jedoch gleichwohl deutlich angestiegen. Häufig waren bekannte Firmen darin verwickelt, und zahlreiche Unternehmen verstießen sogar wiederholt gegen das Wettbewerbsgesetz. Das machte eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten erforderlich. Daher wurde im Jahr 2005 das System der Mehrerlösabschöpfung durch Anhebung der festen Prozentsätze revidiert. Als Ergänzung wurde eine Art Bonusregelung eingeführt – die größte Gesetzesänderung seit 1977. Den Unternehmen, die von sich aus Angaben über wettbewerbswidriges Verhalten machen, werden die Geldbußen erlassen oder verringert.

Hintergrund dafür war die Tatsache, daß Wettbewerbsverletzungen häufig im Geheimen geschehen und es daher für die FTC schwierig ist, Nachforschungen anzustellen. Seit 2002 hatte eine von der FTC einberufene Studiengruppe zur Überprüfung des Antimonopolgesetzes diese Gesetzesänderungen vorbereitet. Ihr gehörten Wissenschaftler sowie Interessierte aus Unternehmen, Presse und Verbraucherorganisationen an.

Für die Zukunft bleibt jedoch weiterer Diskussions- und Änderungsbedarf. So ist das Verhältnis zwischen dem (verschärften) System der Mehrerlösabschöpfung und den Kriminalstrafen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung stark umstritten. Auch wird zunehmend die Schaffung eines von der FTC unabhängigen Anhörungssystems gefordert.

(Zusammenfassung durch d. Red.)